



61/JN - 360/MC
Rathaus
1082 Wien
Telefon ++43-1-4000
Auskunft: Dw. 89980
Telefax: ++43-1-4000-7135

Österreichischer Städtebund

Entwurf eines Bundesgesetzes,
mit dem das Eisenbahngesetz 1957
und das Bundesbahngesetz geändert
wird; Stellungnahme

Wien, 17. Jänner 2006
Pilz/Tru
Klappe: 89995
Zahl: 760/1775/2005

Bundesministerium für Verkehr,
Innovation und Technologie
Abteilung II/SCH1 (Abteilung SCH1 - Recht)
Postfach 3000
Radetzkystraße 2
1030 Wien

per E-Mail: alexander.funk@bmvit.gv.at

Sehr geehrte Damen und Herren!

Zu dem mit Schreiben vom 9. Dezember 2005, GZ. BMVIT-210.501/0016-II/SCH1/2005, übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Eisenbahngesetz 1957 und das Bundesbahngesetz geändert wird, gibt der Österreichische Städtebund nach Prüfung folgende Stellungnahme ab:

Zu den Bestimmungen im Allgemeinen:

Laut Gesetzesentwurf soll es zu einer Verringerung des Verwaltungsaufwandes für die zuständigen Behörden (BMVIT bzw. Landeshauptmann) kommen. Durch die Verlagerung der Zuständigkeit bei Materialbahnen mit beschränkt-öffentlichem Verkehr oder Werkverkehr vom Landeshauptmann zu den Bezirksverwaltungsbehörden trifft dies für die Bezirksverwaltungsbehörden aber sicherlich nicht zu. Daher ist

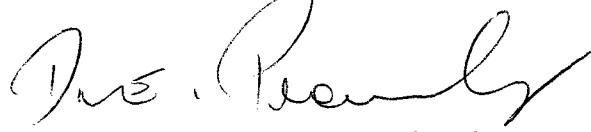
entgegen den Erläuterungen bei den Statutarstädten mit einer Erhöhung des Verwaltungsaufwandes zu rechnen.

Massive zusätzliche Kostenbelastungen verursachen auch die vorgesehenen Bestimmungen für die in kommunalem Eigentum stehenden Eisenbahn- und Straßenbahnunternehmen. So wurden bei einer beispielhaften Durchrechnung für die im Eigentum der Stadt Linz stehende Linz Linien GmbH die sich durch die Novellierung der §§ 19 und 39 ergebenden Mehrkosten auf rund € 500.000,-- bis € 1.000.000,-- (unter Heranziehung eines Fünfjahreszyklus) geschätzt.

Wenn die zusätzlichen Kosten im Infrastrukturbenützungsentgelt (IBE) berücksichtigt werden können, erfolgt bei den kommunalen Eisenbahnunternehmen eine Überwälzung auf das vom Land beauftragte Eisenbahnverkehrsunternehmen mit indirekten Auswirkungen auf die Inanspruchnahme der Infrastruktur.

Es sind daher einerseits für Straßenbahnen Sonderbestimmungen zu den §§ 19 und 39, die nach der europäischen Sicherheitsrichtlinie möglich sind, zu erarbeiten und andererseits für die Straßenbahnen ein eigenes Hauptstück im Eisenbahngesetz und in Abstimmung mit der Straßenbahnverordnung zu verfassen.

Mit vorzüglicher Hochachtung



Dkfm. Dr. Erich Pramböck

Generalsekretär